

Satzung

über Straßennamen und Nummerierung der Gebäude

Aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern, des Art. 52 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes und des § 126 Bundesbaugesetzes, erlässt die Gemeinde Unterneukirchen folgende

Satzung

über Straßennamen und Nummerierung der Gebäude

§ 1 Straßennamen und Nummerierung der Gebäude nach Straßen und Plätzen

(1) Die Gebäude werden nach Straßen nummeriert. Die Straßennamen bestimmt die Gemeinde. Die Nummerierung der Gebäude erfolgt grundsätzlich vom Ortsinneren her und zwar so, dass rechts die geraden und links die ungeraden Nummern laufen.

Nur einseitig bebaubare Straßen werden durchlaufend nummeriert.

(2) Gebäude auf Eckgrundstücken erhalten ihre Nummer nach der Straße, an der sich der Zugang zum Hauptgebäude befindet.

§ 2 Zu nummerierende Gebäude

(1) Jedes Hauptgebäude erhält eine Hausnummer.

(2) Bauwerke, die ausschließlich Nichtwohnzwecken dienen, erhalten Hausnummern nur dann, wenn hierfür ein Bedürfnis besteht.

(3) Für ein Gebäude im Sinne des Abs. 1 wird regelmäßig nur eine Hausnummer zugeteilt, auch dann, wenn Nebengebäude vorhanden sind, die mit dem Hauptgebäude eine wirtschaftliche Einheit bilden.

§ 3 Zuteilung von Hausnummern

(1) Die Hausnummern werden auf Antrag zugeteilt, wenn hierfür eine Notwendigkeit glaubhaft gemacht wird. Die Hausnummer wird spätestens bei der Bezugsfertigkeit oder sonstigen Benutzbarkeit des Bauwerks zugeteilt.

(2) Nach der Zuteilung der Hausnummer hat der zur Kostentragung Verpflichtete (§ 7) das Hausnummernschild gegen Erstattung der Kosten bei der Gemeinde abzuholen.

§ 4 Ausführung der Hausnummernschilder

(1) Die Hausnummernschilder bestehen aus kobaltblau emailliertem Eisenblech (20 cm breit, 16 cm hoch). Sie enthalten in weißer Schrift die Hausnummer (mindestens 7 cm hoch) und den Straßennamen (3,5 cm hoch).

(2) Ausnahmen von Abs. 1 bedürfen der Genehmigung der Gemeinde.

§ 5 Beschaffung, Anbringung, Unterhaltung und Erneuerung der Straßennamen- und Hausnummernschilder

(1) Die Beschaffung, Anbringung, Unterhaltung und Erneuerung der Straßennamensschilder ist Sache der Gemeinde.

(2) Die Beschaffung, Unterhaltung und Erneuerung der Hausnummernschilder ist ebenfalls Sache der Gemeinde. Die Anbringung der Hausnummernschildes obliegt dem Eigentümer des Grundstücks oder der baulichen Anlage. Die Gemeinde bestimmt die Art der Anbringung.

(3) Au Antrag kann dem Eigentümer des Grundstücks oder der baulichen Anlage genehmigt werden, dass er das Hausnummernschild selbst beschafft, erhält und erneuert. Das Hausnummernschild ist zu erneuern, wenn es schwer leserlich oder unleserlich geworden ist. Die Gemeinde bestimmt die Art der Anbringung.

§ 6 Duldungspflicht

(1) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken und baulichen Anlagen aller Art haben das Anbringen der Straßennamen- und Hausnummernschilder zu dulden.

(2) Sie haben ferner zu dulden, dass an ihrem Anwesen oder auf ihren Grundstücken Hinweisschilder auf abgelegene Gebäude oder rückwärtige Eingänge angebracht werden. Die Hinweisschilder bestehen aus kobaltblau emailliertem Eisenblech.

§ 7 Kostentragung

(1) Die Eigentümer von Grundstücken und baulichen Anlagen haben die Kosten der Nummerierung ihrer Gebäude zu tragen.

(2) Die Kosten der Hausnummerierung umfassen sowohl die Kosten für die Beschaffung und Anbringung, wie die Kosten für die Unterhaltung und Erneuerung der Nummernschilder.

§ 8 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Unterneukirchen, den 16. Juni 1977

Herzog, 1. Bürgermeister

Anmerkung: Diese Satzung wurde am 22. Juni 1977 amtlich bekannt gemacht.